

**DGUV Vorschrift 2 / Regel 100-002**  
**„Betriebsärztinnen und Betriebsärzte sowie Fachkräfte**  
**für Arbeitssicherheit“**  
**- Die Aufgaben des Betriebsrates -**



**Arbeitskreis „Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz“ der IG-Metall Frankfurt**  
**(68. - 36. n.Cor. ) 26.2.2026**

**Wilma und Hans Irion**



# EINLEITUNG

23. Februar 2026

Gesundheit im Gespräch

# GESETZES INITIATIVE I



Landesregierung NRW (Bundesratsdrucksache 735/25)

U.a.:

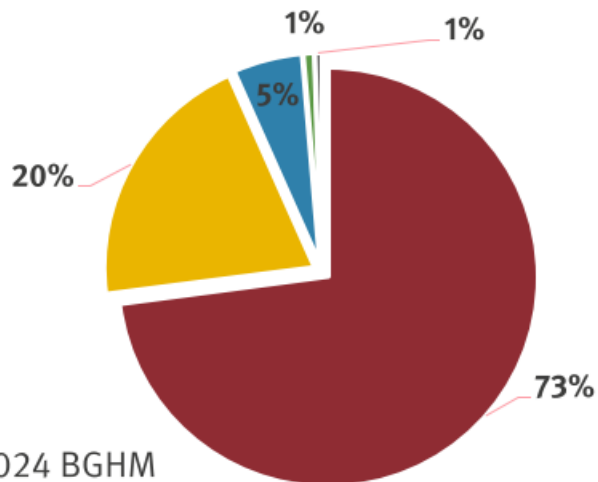
- ▶ Betriebsärzte und Sicherheitsfachkräfte in Betrieben < 50 Beschäftigten stellt die Berufsgenossenschaft
- ▶ Arbeitsschutzausschuss erst ab 50 Beschäftigten und bis 100 Beschäftigte **nur einmal jährlich**
- ▶ Erlaubnispflicht für gefährliche Anlagen gestrichen



# ZUR EINORDNUNG



## Betriebe nach Anzahl der Beschäftigten



Quelle: Jahresbericht 2024 BGHM  
– eigene Berechnung

■ 1 bis 9   ■ 10 bis 49   ■ 50 bis 249   ■ 250 bis 499   ■ 500 und mehr

# GESETZES INITIATIVE II



Landesregierung BaWü (Bundesratsdrucksache 30/26)

U.a.:

- ▶ In Betrieben in Branchen mit geringem Unfallrisiko, mit maximal 249 Mitarbeitern, die überwiegend Bürotätigkeiten ausüben, **keine Erfassung von Arbeitsunfällen.**
- ▶ **wöchentliche Höchstarbeitszeit** an Stelle einer täglichen Höchstarbeitszeit.
- ▶ Ruhezeit auf **neun Stunden** absenken



# GESETZES INITIATIVE III



Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD (Drucksache 21/3204)

U.a.:

- ▶ Unter 50 Beschäftigte i.d.r **keine** Sicherheitsbeauftragte
- ▶ Bis 250 Beschäftigte i.d.r **ein** Sicherheitsbeauftragter



# ZUR EINORDNUNG



Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage  
der Linken (BT Drs. 21/4068)

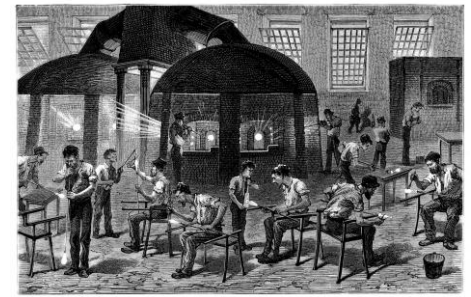
U.a.:

- ▶ Die Größenordnung von rund 123 000 entfallenden Sicherheitsbeauftragten ergibt sich aus einer Hochrechnung
- ▶ (...) Entlastung von rund 135 Mio. Euro pro Jahr beruht auf dem Wegfall laufender Zeitaufwände für Aufgabenwahrnehmung (...) und Organisation.
- ▶ Macht 45 € - 100 € pro Jahr/ Unternehmen (je nach zu Grunde gelegter Zahl der Unternehmen)





# Historischer Überblick



**1920 – Einsatz von Sicherheitsingenieuren** Ab 1920 setzten einige Großbetriebe, insbesondere in der chemischen und der Stahlindustrie, aus eigener Initiative Sicherheitsingenieure ein. Diese waren die Vorläufer der heutigen Fachkräfte für Arbeitssicherheit. Zudem hatten viele Unternehmen zu dieser Zeit bereits Werksärzte, die die Gesundheit der Beschäftigten überwachten.

**1973 – Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)** Das Arbeitssicherheitsgesetz, eingeführt im Jahr 1973, markiert einen bedeutenden Schritt in der Entwicklung des Arbeitsschutzes in Deutschland. Es schreibt vor, dass jeder Arbeitgeber Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit bestellen muss. Diese Experten sind speziell ausgebildet, um den Arbeitgeber in der Umsetzung von Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen am Arbeitsplatz zu unterstützen, was zu einer professionelleren Handhabung des Arbeitsschutzes führte.



# Arbeitssicherheitsgesetz

 [Sprachen hinzufügen](#) 

[Artikel](#) [Diskussion](#)

[Lesen](#) [Bearbeiten](#) [Quelltext bearbeiten](#) [Versionsgeschichte](#) [Werkzeuge](#) 

Das deutsche **Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit** – kurz **Arbeitssicherheitsgesetz** (ASiG) – vom 12. Dezember 1973, zuletzt geändert durch Artikel 226 der Verordnung vom 31. Oktober 2006, regelt die Pflichten der [Arbeitgeber](#) zur Bestellung von [Betriebsärzten](#), [Sicherheitsingenieuren](#) und anderen [Fachkräften für Arbeitssicherheit](#), definiert deren Aufgaben und betriebliche Position und fordert die betriebliche Zusammenarbeit beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung, z. B. im [Arbeitsschutzausschuss](#). Es soll eine fachkundige Beratung der Arbeitgeber sicherstellen. Das Arbeitssicherheitsgesetz ist das „Controlling-Gesetz“ zum Arbeitsschutzgesetz. Es wird durch [Unfallverhütungsvorschriften](#) wie der DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ konkretisiert.



**BGV A7 - Betriebsärzte**  
Berufsgenossenschaftliche Vorschriften (BGV)  
(1) Bergbau BG  
(ehemals VBG 123)

**BGV A6 - Fachkräfte für Arbeitssicherheit**  
Berufsgenossenschaftliche Vorschriften (BGV)  
Nr. 1 -Bergbau-Berufsgenossenschaft  
(ehemals VBG 122)

Die Unfallverhütungsvorschriften **BGV A6** und **BGV A7** wurden **2005** zur **BGV A2** zusammengefasst.

**BGV A2** →  
**DGUV Vorschrift 2**

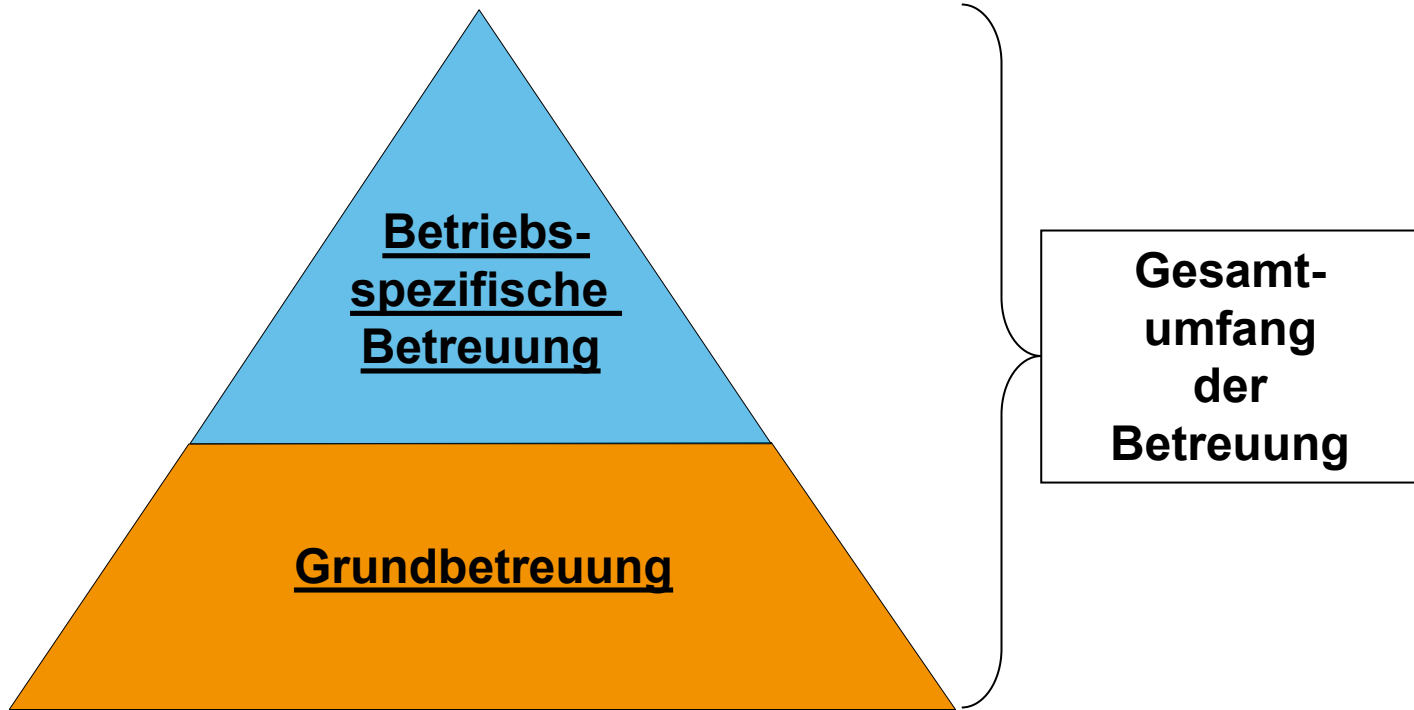
**DGUV Vorschrift 2**  
„**Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit**“  
gültig ab **1. Januar 2011**  
(früher BGV A2, alte Bezeichnung BGV A6 / A7)

**Warum eine „neue“ Vorschrift?**

- **Befristete Gültigkeit der Anlage 2 der BGV A2: 31.12.2010**  
Zweiter Reformschritt von BMAS und Ländern gefordert!
- **BG-Fusionen**
- **Zusammenführung / Vereinheitlichung der Vorschriften**  
von gewerblichen BG'en und öffentlichen UV-Trägern  
(Fusion HVBG + BUK)

**DGUV Vorschrift 2**

Unfallverhütungsvorschrift  
**Betriebsärzte und  
Fachkräfte für  
Arbeitssicherheit**



- Feste Einsatzzeiten als Summenwerte für Sicherheitsfachkraft und Betriebsarzt
- Aufteilung der Einsatzzeiten im Betrieb
- Betriebsart bestimmt Zuordnung zu Betreuungsgruppe I, II oder III (WZ-Schlüssel-Tabelle)



**Grundbetreuung**

	Betreuungs-Gruppe I	Betreuungs-Gruppe II	Betreuungs-Gruppe III
Einsatzzeitsumme (Std./Jahr je Beschäftigtem)	2,5	1,5	0,5

Für jede Fachdisziplin:

- Mindestanteil von 20% der Grundbetreuungs-Einsatzzeit
- und
- mindestens 0,2 Std./Jahr je Beschäftigtem

Geringste Einsatzzeit je Fachdisziplin	0,5	0,3	0,2
--	-----	-----	-----

1. Unterstützung bei der Gefährdungsbeurteilung
2. Unterstützung bei grundlegenden Maßnahmen der Arbeitsgestaltung – Verhältnisprävention
3. Unterstützung bei grundlegenden Maßnahmen der Arbeitsgestaltung – Verhaltensprävention
4. Unterstützung bei der Schaffung einer geeigneten Organisation und Integration in die Führungstätigkeit
5. Untersuchung nach Ereignissen
6. Allgemeine Beratung von Arbeitgebern und Führungskräften, betrieblicher Interessenvertretungen, Beschäftigten
7. Erstellung von Dokumentationen, Erfüllung von Meldepflichten
8. Mitwirken in betrieblichen Besprechungen
9. Selbstorganisation

„Ein Betrieb [...] ist eine geschlossene Einheit, die durch organisatorische Eigenständigkeit [...] geprägt ist.

Die Eingruppierung eines Betriebs in eine Betreuungsgruppe [...] erfolgt unter Berücksichtigung des jeweiligen Betriebszweckes, aber nicht nach Tätigkeiten.“

## § 4 Betriebsteile, Kleinstbetriebe

(1) **Betriebsteile gelten als selbständige Betriebe, wenn sie**

die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Satz 1 erfüllen und

**1. räumlich weit vom Hauptbetrieb entfernt oder**

**2. durch Aufgabenbereich und Organisation**

**eigenständig sind.**

[...].

(2) Betriebe, die die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Satz 1 nicht erfüllen, sind dem Hauptbetrieb zuzuordnen.

## § 1 Errichtung von Betriebsräten

(1) In Betrieben mit in der Regel mindestens fünf ständigen wahlberechtigten Arbeitnehmern, von denen drei wählbar sind, werden Betriebsräte gewählt.

## **Erläuterungen zum Begriff „Betrieb“, wie er in der DGUV Vorschrift 2 der BG Holz und Metall zur Anwendung kommt**

Ein „Betrieb“ im Sinne der DGUV Vorschrift 2 ist eine geschlossene Einheit, die durch organisatorische Eigenständigkeit mit eigener Entscheidungscharakteristik geprägt ist. Gemeint ist der Betrieb als Gesamtunternehmen und damit als die größtmögliche geschlossene Einheit („Gesamtunternehmen“).

Damit wird sichergestellt, dass alle Entscheidungsebenen zum Arbeitsschutz an den Arbeitsplätzen einbezogen sind, also auch und insbesondere die im Management als „oberste Leitung“ bezeichnete Ebene und darunter dann die örtliche Leitung, die Leitung eines Produktionsbereichs, die Werksleitung usw. Es gibt Aufgaben der Unternehmenspolitik, welche die oberste Leitung nicht auf die nächste Führungsebene delegieren kann, z.B. die Verabschiedung der Arbeitsschutzpolitik mit deren Merkmalen der Prozesssteuerung.

In Mischkonzernen kann es erforderlich sein, die unterschiedlichen Geschäftsfelder getrennt zu betrachten.

Die Aufgabenfelder der Grundbetreuung und des betriebsspezifischen Teils der Betreuung finden ihre konkrete Ausprägung im Abgleich mit den spezifischen Gefährdungsbeurteilungen der nachgeordneten Ebenen. Mit dem abgeleiteten Handlungsbedarf sollen so die Personalressourcen der betriebsärztlichen und der sicherheitstechnischen Betreuung nach Schwerpunkten gegliedert und als abgestimmter Prozess koordiniert gesteuert werden.

Die Mitwirkung der betrieblichen Interessenvertretung bei der Ermittlung und Aufteilung der arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Betreuung ist - entsprechend den jeweiligen Zuständigkeiten von Gesamtbetriebsrat und örtlichem Betriebsrat im Hinblick auf die obengenannten Entscheidungsebenen - mit dem Ergebnis schriftlicher Vereinbarung sicherzustellen.

WZ-Kode	Betriebsart	I	II	III
26.5	Herstellung von Mess-, Kontroll-Instrumenten [...]; Herstellung von Uhren		X	
27.11.1	Herstellung von Elektromotoren, Transformatoren	X		
27.11.2	Herstellung von Elektromotoren, Generatoren, Transformatoren ( $\leq 5$ kVA)		X	
29.3	Herstellung v. Teilen u. Zubehör für Kraftwagen		X	
46.4	Großhandel mit Gebrauchs- und Verbrauchsgütern			X
72.1	Forschung und Entwicklung [...]		X	
78.2	Befristete Überlassung von Arbeitskräften (gewerblich)		X	

**Ein Betrieb – ein WZ-Kode !**

**Vollständige Liste der Zuordnung der Betriebsarten zu den Betreuungsgruppen mit den Angaben aller Unfallversicherungsträger gemäß Anlage 2 Abschnitt 4 des Mustertextes der DGUV Vorschrift 2 in der Fassung vom 29. November 2024.**

Die Unfallversicherungsträger veröffentlichten in ihrer Fassung der DGUV Vorschrift 2 folgenden Fach-Ausgabe der nachfolgenden Liste:

WZ-Liste	WZ-Bezeichnung	Gruppe I 213	Gruppe II 123	Gruppe III 323
<b>A - ABSCHNITT A - LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT FISCHEREI</b>				
01.0	Landwirtschaft		X	
02.0	Forstwirtschaft und Fischerei	X		
03.0	Fischerei		X	
04.0	Befahrung von Wasserstraßen (Fischerei)	X		
<b>B - ABSCHNITT B - BERGBAU UND GEBIRGSBAU VON STEIN UND ERDEN</b>				
05.0	Bergbau			X
06.0	Gebirgsbau	X		
07.0	Bearbeitung von Erden	X		
08.0	Erzeugung von Gips		X	
09.0	Erzeugung von Zement		X	
10.0	Erzeugung von Zement		X	
11.0	Erzeugung von Zement		X	
12.0	Erzeugung von Zement		X	
13.0	Erzeugung von Zement		X	
14.0	Erzeugung von Zement		X	
15.0	Erzeugung von Zement		X	
16.0	Erzeugung von Zement		X	
17.0	Erzeugung von Zement		X	
18.0	Erzeugung von Zement		X	
19.0	Erzeugung von Zement		X	
20.0	Erzeugung von Zement		X	
21.0	Erzeugung von Zement		X	
22.0	Erzeugung von Zement		X	
23.0	Erzeugung von Zement		X	
24.0	Erzeugung von Zement		X	
25.0	Erzeugung von Zement		X	
26.0	Erzeugung von Zement		X	
27.0	Erzeugung von Zement		X	
28.0	Erzeugung von Zement		X	
29.0	Erzeugung von Zement		X	
30.0	Erzeugung von Zement		X	
31.0	Erzeugung von Zement		X	
32.0	Erzeugung von Zement		X	
33.0	Erzeugung von Zement		X	
34.0	Erzeugung von Zement		X	
35.0	Erzeugung von Zement		X	
36.0	Erzeugung von Zement		X	
37.0	Erzeugung von Zement		X	
38.0	Erzeugung von Zement		X	
39.0	Erzeugung von Zement		X	
40.0	Erzeugung von Zement		X	
41.0	Erzeugung von Zement		X	
42.0	Erzeugung von Zement		X	
43.0	Erzeugung von Zement		X	
44.0	Erzeugung von Zement		X	
45.0	Erzeugung von Zement		X	
46.0	Erzeugung von Zement		X	
47.0	Erzeugung von Zement		X	
48.0	Erzeugung von Zement		X	
49.0	Erzeugung von Zement		X	
50.0	Erzeugung von Zement		X	
51.0	Erzeugung von Zement		X	
52.0	Erzeugung von Zement		X	
53.0	Erzeugung von Zement		X	
54.0	Erzeugung von Zement		X	
55.0	Erzeugung von Zement		X	
56.0	Erzeugung von Zement		X	
57.0	Erzeugung von Zement		X	
58.0	Erzeugung von Zement		X	
59.0	Erzeugung von Zement		X	
60.0	Erzeugung von Zement		X	
61.0	Erzeugung von Zement		X	
62.0	Erzeugung von Zement		X	
63.0	Erzeugung von Zement		X	
64.0	Erzeugung von Zement		X	
65.0	Erzeugung von Zement		X	
66.0	Erzeugung von Zement		X	
67.0	Erzeugung von Zement		X	
68.0	Erzeugung von Zement		X	
69.0	Erzeugung von Zement		X	
70.0	Erzeugung von Zement		X	
71.0	Erzeugung von Zement		X	
72.0	Erzeugung von Zement		X	
73.0	Erzeugung von Zement		X	
74.0	Erzeugung von Zement		X	
75.0	Erzeugung von Zement		X	
76.0	Erzeugung von Zement		X	
77.0	Erzeugung von Zement		X	
78.0	Erzeugung von Zement		X	
79.0	Erzeugung von Zement		X	
80.0	Erzeugung von Zement		X	
81.0	Erzeugung von Zement		X	
82.0	Erzeugung von Zement		X	
83.0	Erzeugung von Zement		X	
84.0	Erzeugung von Zement		X	
85.0	Erzeugung von Zement		X	
86.0	Erzeugung von Zement		X	
87.0	Erzeugung von Zement		X	
88.0	Erzeugung von Zement		X	
89.0	Erzeugung von Zement		X	
90.0	Erzeugung von Zement		X	
91.0	Erzeugung von Zement		X	
92.0	Erzeugung von Zement		X	
93.0	Erzeugung von Zement		X	
94.0	Erzeugung von Zement		X	
95.0	Erzeugung von Zement		X	
96.0	Erzeugung von Zement		X	
97.0	Erzeugung von Zement		X	
98.0	Erzeugung von Zement		X	
99.0	Erzeugung von Zement		X	
100.0	Erzeugung von Zement		X	



(PDF, barrierefrei)



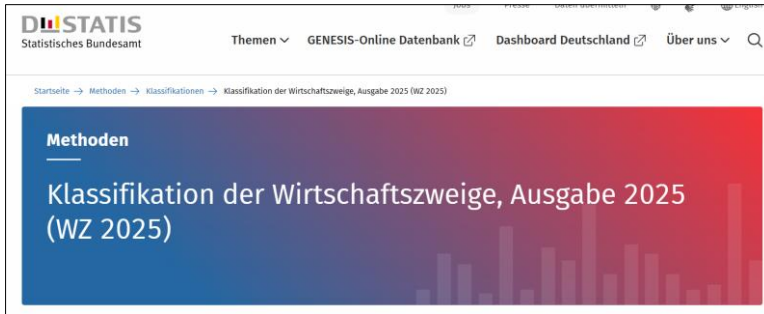
22860

## Vollständige Liste der Zuordnung der Betriebsarten zu den Betreuungsgruppen mit den Angaben aller Unfallversicherungsträger gemäß Anlage 2 Abschnitt 4 des Mustertextes der DGUV Vorschrift 2 in der Fassung vom 29. November 2024 (WZ-Liste)

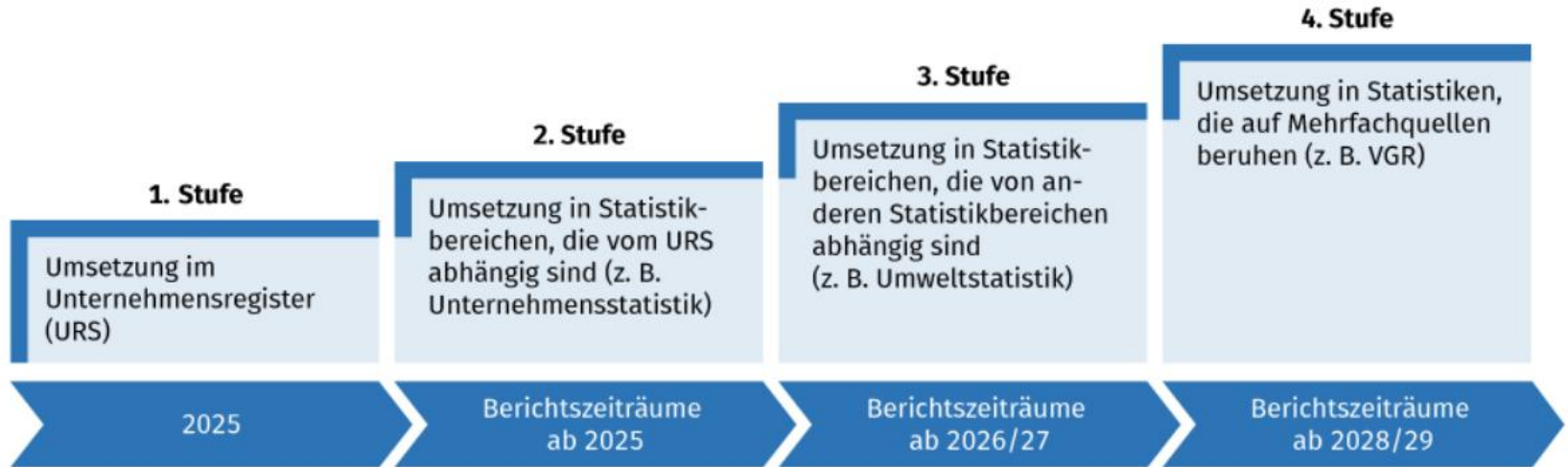
Ausschließlich als PDF zum Download erhältlich.

**Ausgabedatum:** 2025.11  
**Herausgeber:** DGUV  
**Seitenzahl:** 15  
**Format:** DIN A4  
**Sprache:** Deutsch  
**Webcode:** p022860

Vollständige Liste (WZ-Liste) der Zuordnung der Betriebsarten zu den Betreuungsgruppen mit Angaben aller Unfallversicherungsträger gemäß Anlage 2 Abschnitt 4 der [DGUV Vorschrift 2](#).



Zum 1. Januar 2025 wurde für Deutschland daher eine neue Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2025) eingeführt. Die WZ 2025 löst damit grundsätzlich die zuvor geltende WZ 2008 ab, wird jedoch für Berichtszeiträume ab dem 1. Januar 2025 zunächst stufenweise in den betroffenen Statistikbereichen (beispielsweise in den konjunkturellen und strukturellen Unternehmensstatistiken, Preisstatistiken, Umweltstatistiken, Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen etc.) eingeführt. Bis zur vollständigen Ablösung der WZ 2008 durch die WZ 2025 gelten beide Klassifikationen parallel.



# Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2025

Suchen

## Klassifikationsstruktur

- ▶ A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei
- ▶ B Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden
- ▶ C Verarbeitendes Gewerbe
- ▶ D Energieversorgung
- ▶ E Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen
- ▶ F Baugewerbe
- ▶ G Handel
- ▶ H Verkehr und Lagerei
- ▶ I Gastgewerbe
- ▶ J Verlagswesen, Rundfunk sowie Erstellung und Verbreitung von Medieninhalten
- ▶ K Telekommunikation, Softwareentwicklung, IT-Beratung und Erbringung sonstiger Dienstleistungen der Informationstechnologie und der Computerinfrastruktur
- ▶ L Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen

## Detailinformationen

**Beschreibung** Die Gliederung der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2025 (WZ 2025), wurde unter intensiver Beteiligung von Datennutzerinnen und Datennutzern aus Wirtschaft, Verwaltung, Wissenschaft und Gesellschaft erarbeitet. Sie berücksichtigt die Vorgaben der europäischen statistischen Systematik der Wirtschaftszweige [\(NACE Revision 2.1\)](#), die mit der Delegierten Verordnung (EU) 2023/137 der Kommission vom 10. Oktober 2022 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 erlassen wurde (eur-lex.europa.eu) - mit dem Ziel, dem über die NACE hinausgehenden nationalen Informationsbedarf Rechnung zu tragen. Die Struktur zur WZ 2025 wurde von der Europäischen Kommission gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 genehmigt. Die WZ 2025 gilt für die Datenübermittlungen an die Kommission (Eurostat) für Bezugszeiträume ab dem 1. Januar 2025. Abweichungen hiervon regelt die Delegierte Verordnung (EU) 2023/137 der Kommission vom 10. Oktober 2022.

**Letzte Aktualisierung** 13. Februar 2026

**Ansprechpartner** Meuser, Anton

## 1. Schritt

### Ermittlung von:

- Betriebsart (WZ-Schlüssel liegt meist im Betrieb vor)
- Anzahl der Beschäftigten im Betrieb

## 2. Schritt

### Zuordnung Betreuungsgruppe I / II / III

### Einsatzzeitensumme berechnen

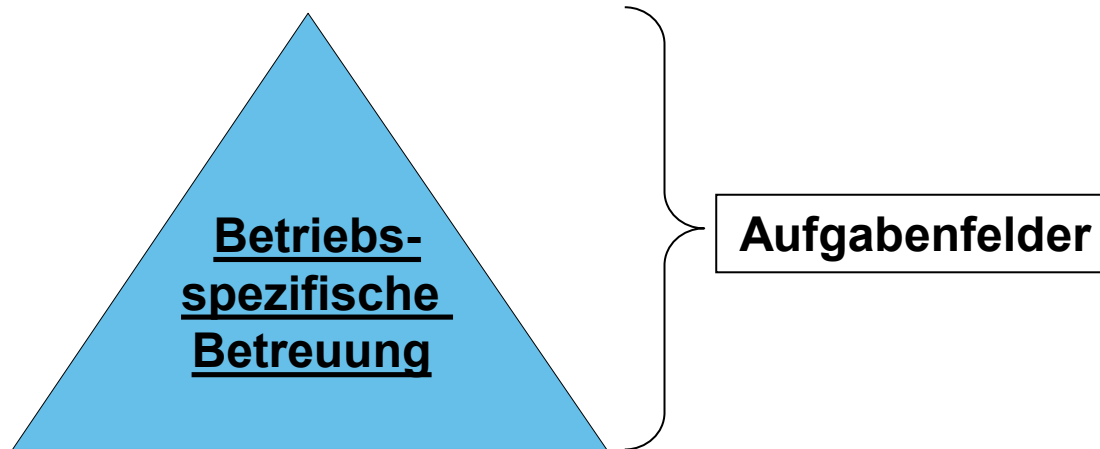
- Beschäftigtenzahl x EZ-Faktor

## 3. Schritt

### Einsatzzeitensumme aufteilen

- Was ist zu tun? (Aufgabenfelder betrachten)
- Wer macht was? (spezifische Kompetenzen berücksichtigen)
- Mindestzeiten beachten, evtl. BG-Empfehlung
- **Konsens mit Betriebsrat**

Festlegung durch Unternehmer, Sifa und Betriebsarzt beraten!



- Ermittlung des Bedarfs an betriebsspezifischer Betreuung durch den Unternehmer, dabei Beratung durch Sifa und BA
- Prüfung für jedes Aufgabenfeld, ob es für den Betrieb zutrifft

## 1. Schritt

Für jedes Aufgabenfeld Auslösekriterien anwenden:  
mindestens ein Auslösekriterium erfüllt?

## 2. Schritt

- Erforderliche Leistungen festlegen
- Auf Betriebsarzt und Sifa aufteilen
- Zeitaufwand ermitteln

## 3. Schritt

Schriftliche Vereinbarung

**Konsens Unternehmer – Betriebsrat!**

## Checkliste zur Ermittlung der Betreuungsanlässe und der möglichen Betreuungsleistungen

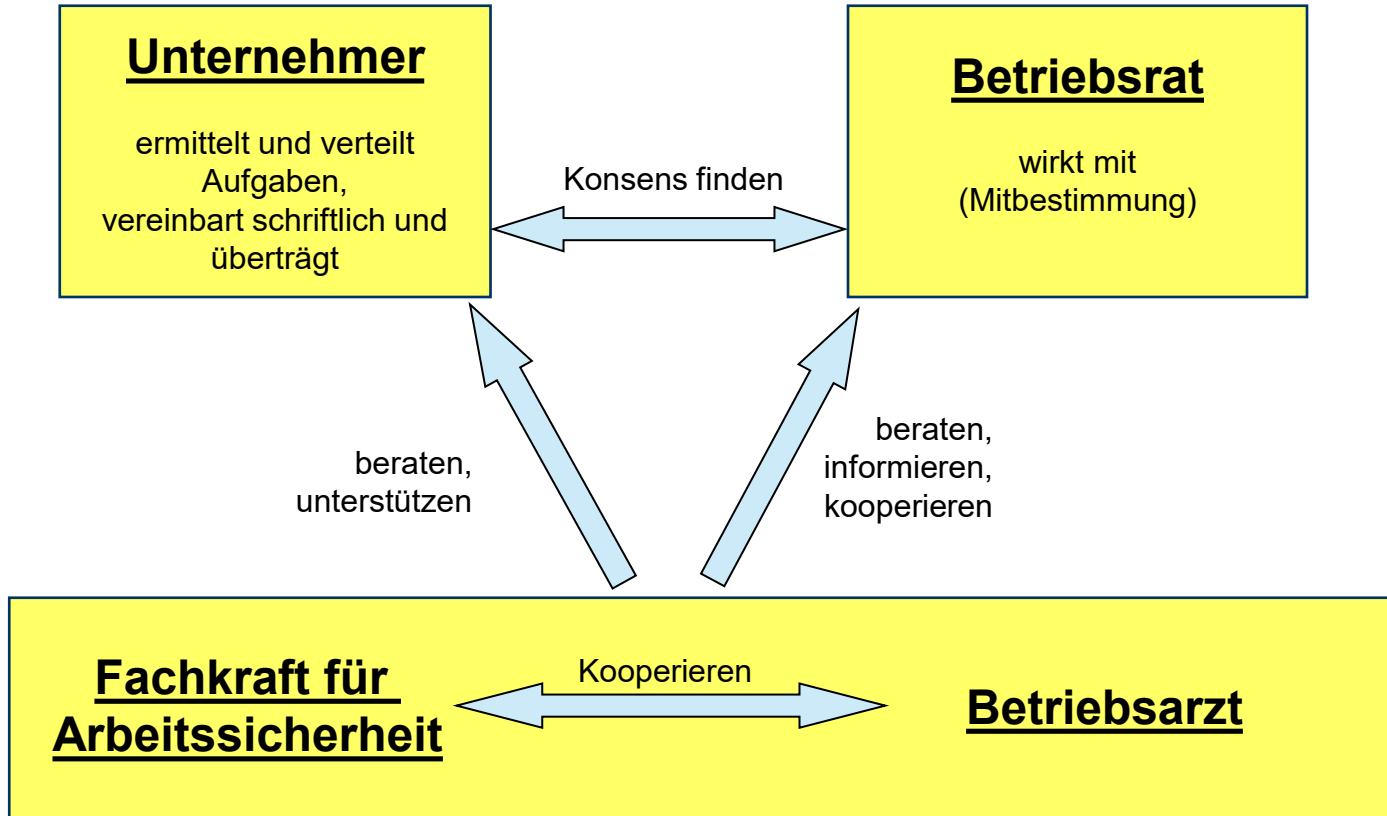
(Hinweis: „Sifa“ steht für Fachkraft für Arbeitssicherheit, „BA“ steht für Betriebsärztin oder Betriebsarzt)

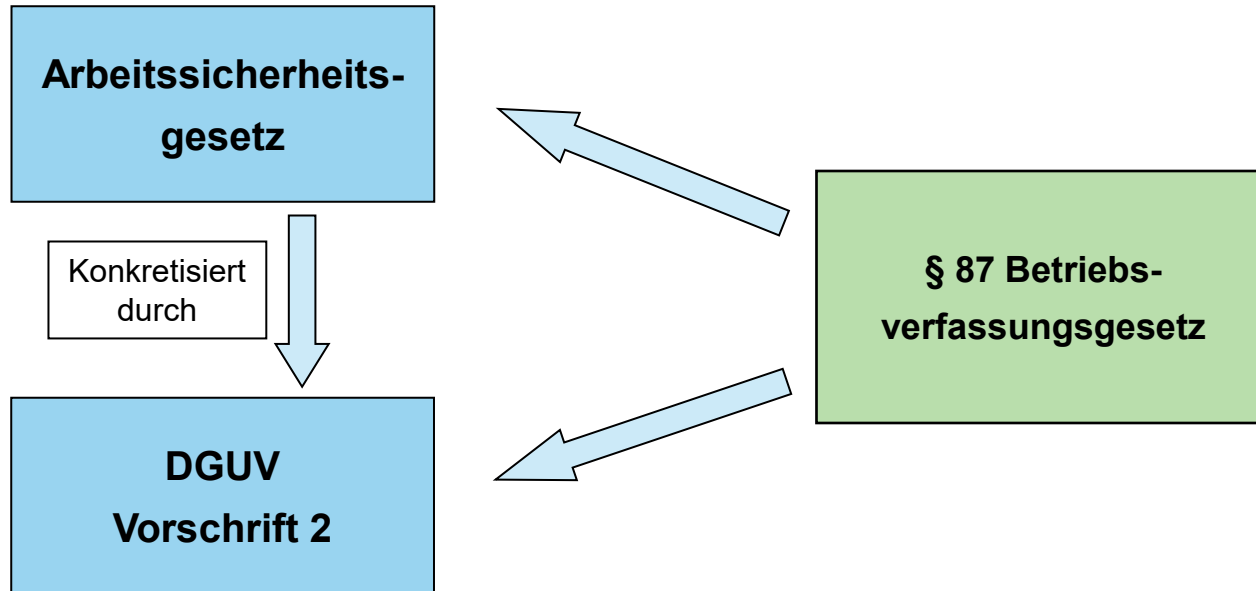
### 1. Regelmäßig vorliegende Anlässe der betriebsspezifischen Betreuung

#### 1.1 Gefährliche Arbeiten; Tätigkeiten, Arbeitsplätze und Arbeitsstätten mit besonderen Gefährdungen

Betreuungsanlässe	Trifft zu	
	ja	nein
Feuarbeiten in brand- und explosionsgefährdeten Bereichen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gefährliche Arbeiten an unter Druck stehenden Anlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Arbeiten in gasgefährdeten Bereichen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Vielzahl von unterschiedlichen Quellen bzw. besondere gefahrbringende Bedingungen für spezifische Gefährdungen (z. B. Lärmquellen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Vielzahl von unterschiedlichen Gefahrstoffen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Arbeitsplätze, an denen mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 4 gemäß Biostoffverordnung umgegangen wird	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Arbeitsplätze mit speziellen Anforderungen an die Funktionsfähigkeit sowie an die Überprüfung der Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen (Beispiel: umfangreiche Prüfungen nach BetrSichV – beachte insbesondere § 3 Absatz 6, sowie §§ 14 ff. BetrSichV)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Arbeiten unter Infektionsgefahren	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Arbeitsplätze, die besondere Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, keimzellmutagenen oder reproduktionstoxischen Gefahrstoffen gemäß Gefahrstoffverordnung erfordern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Umgang mit ionisierender Strahlung, Arbeiten im Bereich elektromagnetischer Felder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Betreuungsanlässe	Trifft zu	
	ja	nein
Gefährliche Arbeitsgegenstände (Abmessungen, Gewichte, Oberflächenbeschaffenheit, thermische Zustände, ...) bzw. besondere gefahrbringende Bedingungen im Umgang	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Alleinarbeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Arbeiten an hohen Masten, Türmen und an anderen hochgelegenen Arbeitsplätzen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Andere Tätigkeiten und Arbeitsplätze, die besondere Schutzmaßnahmen erfordern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Andere gefährliche Arbeiten (Schweißen in engen Räumen, Sprengarbeiten, Fällen von Bäumen, Arbeiten unter Spannung...)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Betriebsspezifische Betreuung erforderlich:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Personalaufwand für das Aufgabenfeld insgesamt	in Stunden	
Sifa (Fachkraft für Arbeitssicherheit)	...	
BA (Betriebsärztin oder Betriebsarzt)	...	
Personen mit spezieller Fachkompetenz	...	





- Bestellung / Abberufung interne Sifa / BA
- Aufteilung Einsatzzeiten der Grundbetreuung auf Betriebsarzt und Sifa
- Ermittlung der Aufgabenfelder und Leistungen der betriebsspezifischen Betreuung
- Aufteilung der Leistungen der betriebsspezifischen Betreuung auf Betriebsarzt und Sifa



DGUV Regel 100-002

## Betriebsärztinnen und Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit - Regel zur Konkretisierung der DGUV Vorschrift 2

Ausschließlich als PDF zum Download erhältlich.

**Ausgabedatum:** 2024.11  
**Herausgeber:** DGUV  
**Seitenzahl:** 120  
**Format:** DIN A5  
**Sprache:** Deutsch  
**Webcode:** p100002

## DGUV Regel 100-002

Die DGUV Regel 100-002 erläutert zentrale Begriffe der [DGUV Vorschrift 2](#) „Betriebsärztinnen und Betriebsärzte sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ und unterstützt den Unternehmer mit Umsetzungshilfen und Praxisbeispielen bei der betriebsspezifischen Anwendung. Im Unterschied zu den verbindlichen Anforderungen der DGUV Vorschrift 2 enthält die DGUV Regel 100-002 fachliche Empfehlungen ohne Vermutungswirkung.

Der Regeltext leitet Unternehmer bei der Wahl einer Betreuungsform und beschreibt ausführlich, welche Qualifikationsanforderungen an Betriebsärztinnen und Betriebsärzte sowie an Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu stellen sind. Muster für die Berichte nach § 5 DGUV Vorschrift 2 werden bereitgestellt und Anwendungsmöglichkeiten von digitalen Informations- und Kommunikationstechnologien werden erläutert.

Für regelbetreute Betriebe mit mehr als 20 Beschäftigten enthält der Regeltext ausführliche Umsetzungshilfen zur Berechnung der Einsatzzeiten von Betriebsärztinnen und Betriebsärzten sowie Fachkräften für Arbeitssicherheit. Konkrete Beispiele veranschaulichen die Betreuungsumfänge in der Grundbetreuung und tabellarische Checklisten unterstützen den Unternehmer bei der Festlegung der betriebsspezifischen Betreuung.

Mit der DGUV Regel 100-002 erhalten Unternehmer ein wirksames Instrument, um die betriebliche Betreuung rechtssicher und sachgerecht zu organisieren – im Einklang mit den verbindlichen Vorgaben der [DGUV Vorschrift 2](#).



## Aufgaben des Betriebsrats



Vorstand



Mit § 87 Abs. 1 Ziffer 7 BetrVG als »Schlüssel«  
erschließen sich weiteren Rechtsvorschriften:



**Anlage 2 (zu § 2 Absatz 3 DGUV Vorschrift 2)**

**Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Regelbetreuung in Betrieben mit mehr als 20 Beschäftigten**

**I. Allgemeines (Abschnitt I)**

Die betriebsärztliche und sicherheitstechnische **Betreuung** nach Anlage 2 besteht aus der **Grundbetreuung** und dem **betriebsspezifischen Teil** der **Betreuung**. **Grundbetreuung** und **betriebsspezifische Betreuung** bilden zusammen die **Gesamtbetreuung**.

Der Unternehmer hat die **Aufgaben** der **Betriebsärztinnen** oder **Betriebsärzte** sowie **Fachkräfte** für **Arbeitssicherheit** entsprechend den **betrieblichen Erfordernissen** unter **Mitwirkung** der betrieblichen **Interessenvertretung** unter **Verweis** auf § 9 Absatz 3 **Arbeitssicherheitsgesetz** zu **ermitteln**, **aufzuteilen** und mit ihnen **elektronisch** oder **schriftlich** zu **vereinbaren**.

23

Die betriebliche **Interessenvertretung** wirkt bei der Festlegung der **Betreuungsaufgaben** mit. Die **Regelungen** zu **Mitwirkung** und **Mitbestimmung** der **Beschäftigten** ergeben sich insbesondere aus dem **Betriebsverfassungsgesetz** und den **Personalvertretungsgesetzen**.

25

## Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Regelbetreuung in Betrieben mit mehr als 20 Beschäftigten

### I. Allgemeines (Abschnitt I)

Die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung nach Anlage 2 besteht aus der Grundbetreuung und dem betriebsspezifischen Teil der Betreuung. Grundbetreuung und betriebsspezifische Betreuung bilden zusammen die Gesamtbetreuung.

Der Unternehmer hat die Aufgaben der Betriebsärztinnen oder Betriebsärzte sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit entsprechend den betrieblichen Erfordernissen unter Mitwirkung der betrieblichen **Interessenvertretung** unter Verweis auf § 9 Absatz 3 Arbeitssicherheitsgesetz zu ermitteln, aufzuteilen und mit ihnen elektronisch oder schriftlich zu vereinbaren.

Die betriebliche **Interessenvertretung** wirkt bei der Festlegung der Betreuungsaufgaben mit. Die Regelungen zu Mitwirkung und Mitbestimmung der Beschäftigten ergeben sich insbesondere aus dem Betriebsverfassungsgesetz und den Personalvertretungsgesetzen.



Arbeitshilfe 28



## Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit

DGUV Vorschrift 2

### BETRIEBSÄRZTE UND FACHKRÄFTE FÜR ARBEITSSICHERHEIT – DGUV VORSCHRIFT 2 \_\_\_\_\_

#### Eckpunkte einer Betriebsvereinbarung

Zwischen der Geschäftsleitung der Firma

\_\_\_\_\_

und dem Betriebsrat der Firma

\_\_\_\_\_

wird folgende Betriebsvereinbarung abgeschlossen:

#### § 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Gegenstand dieser Betriebsvereinbarung ist die Regelung der Aufgaben und der Einsatzzeiten des Betriebsarztes und der Sicherheitsfachkraft auf Grundlage des Arbeitssicherheitsgesetzes und der DGUV Vorschrift 2.

Sie gilt für den Betrieb in \_\_\_\_\_

#### § 2 Ermittlung der Einsatzzeiten

(1) Zur Ermittlung der betriebsspezifischen Einsatzzeit wird eine Kommission bestehend aus je zwei stimmberechtigten Vertretern des Arbeitgebers und des Betriebs-



# Die überarbeitete DGUV Vorschrift 2 – verständlicher, zielgerichteter, moderner

## Autorinnen/Autoren

- Andrea Kuhn
- Dr. Torsten Kunz
- Dr. Stefan Dreller
- 📄 Download als PDF
- 📄 Export Zitationen

## Key Facts

- Die DGUV Vorschrift 2 regelt die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung
- Sie wurde überarbeitet und wird unter dem Titel „Betriebsärzte und Betriebsärztinnen sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ im Laufe des Jahres 2025 in Kraft treten
- Um die Anwenderfreundlichkeit zu verbessern, wurde die DGUV Regel 100-002 mit Erläuterungen erstellt



➤ Aktuelle Ausgabe

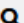
## Historie der Überarbeitung

Eine Projektgruppe des Fachbereichs „Organisation von Sicherheit und Gesundheit“ (FB ORG) der DGUV erarbeitete zwischen 2017 und 2024 die neue Fassung der DGUV Vorschrift 2 und erstellte zusätzlich die zugehörige konkretisierende DGUV Regel 100-002. In der Projektgruppe arbeiteten Vertretungen der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen, der Sozialpartner, des Bundes und der Länder sowie relevanter Verbände zusammen. Zusätzliche Impulse steuerte eine Arbeitsgruppe der Selbstverwaltungen bei. Damit wurde eine fachpolitische Basis für eine zielorientierte Überarbeitung geschaffen. Die Überarbeitung basiert auf einer umfangreichen Evaluation sowie auf den Erfahrungen der Beteiligten bei der Umsetzung der Vorschrift. Insbesondere auf schwindende betriebsärztliche Ressourcen und veränderte Beratungsbedarfe der Betriebe war einzugehen.

# Aktualisierte DGUV Vorschrift 2 tritt schrittweise in Kraft

01.04.2025



Bild vergrößern 

Zukünftig dürfen Betriebsärztinnen und Betriebsärzte sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit die Unternehmensführung auch telefonisch oder online beraten. (Foto: DC Studio - stock.adobe.com)

Ende 2024 hat die Mitgliederversammlung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) einen neuen Mustertext der DGUV Vorschrift 2 beschlossen. Die Unfallverhütungsvorschrift dient dazu, Sicherheit und Gesundheit im Betrieb mit Hilfe von Fachkräften für Arbeitssicherheit sowie Betriebsärztinnen und Betriebsärzten zu organisieren. Die Unfallversicherungsträger setzen die Vorschrift jetzt sukzessive in Kraft. Den Anfang macht die Berufsgenossenschaft Holz und Metall (BGHM) am 1. April 2025. Die Änderungen sollen die Unfallverhütungsvorschrift verständlicher und besser umsetzbar machen. Sie umfassen unter anderem:

DGUV Vorschrift 2  
DGUV Regel 100-002

---

## Betriebsärztinnen und Betriebs- ärzte sowie Fachkräfte für Arbeits- sicherheit

---

Legende:

**fett: Text der DGUV Vorschrift 2**

erläutert durch Text der DGUV Regel 100-002 zur DGUV Vorschrift 2

2

DGUV Vorschrift 2

Unfallverhütungsvorschrift  
**Betriebsärztinnen und  
Betriebsärzte sowie  
Fachkräfte für  
Arbeitssicherheit**  
(DGUV Vorschrift 2)

Gültig ab 1. April 2025

April 2025

# DGUV Vorschrift 2: Betriebsärztinnen und Betriebsärzte sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit, gültig seit 1.10.2025

Geben Sie einen Suchbegriff ein...



**Aufgabe der Unternehmensleitung ist es, Betriebsärztinnen und Betriebsärzte sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit schriftlich zu bestellen. Mehr Informationen zur Bestellung, zur Sicherstellung der erforderlichen Fachkunde und weiteren Themen finden Sie hier.**



<b>Bestellnummer:</b>	DGUV V2
<b>Themen:</b>	Arbeitsmedizin, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz organisieren, Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung, Rechtsgrundlagen
<b>Medienart:</b>	DGUV Vorschriften
<b>Zielgruppen:</b>	Betriebsärztinnen und Betriebsärzte, Betriebs-/Personalräte, Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Führungskräfte, kleinere und mittlere Unternehmen (KMU), Unternehmerinnen und Unternehmer

Versicherte Unternehmen:  
99 Freiemplare, jedes  
weitere Exemplar 0,00 €

Andere Besteller:  
0,93 € zzgl. MwSt. zzgl.  
3,50 € Versandkosten

Jetzt bestellen



✓ *sofort lieferbar*



# DGUV VORSCHRIFT 2

## ÄNDERUNGEN 2025

AK Arbeitsmedizin, 04.02.2025



# AGENDA

Einführung: Was regelt die DGUV Vorschrift 2?

Ausgangspunkt und Ziele der Überarbeitung

Die wichtigsten Änderungen in der Übersicht

Fazit und Ausblick



# EINFÜHRUNG: WAS REGELT DIE DGUV VORSCHRIFT 2?



## WAS REGELT DIE DGUV VORSCHRIFT 2?

- ▶ Nach Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) müssen Arbeitgeber Betriebsärzt\*innen (BA) und Fachkräften für Arbeitssicherheit (Sifa) bestellen, um den Arbeitsschutz im Betrieb sachgerecht umzusetzen und zu verbessern
- ▶ Die DGUV Vorschrift 2 konkretisiert das ASiG und bestimmt:
  - Die Art des Betreuungsmodells in Abhängigkeit von der Betriebsgröße
  - Die notwendige Fachkunde von BA und Sifa
  - Berichtspflichten von BA und Sifa
  - Nutzung von digitalen Informations- und Kommunikationstechnologien (neu)



## WAS REGELT DIE DGUV VORSCHRIFT 2?

- ▶ Besondere Bedeutung kommt den Anlagen der DGUV Vorschrift 2 zu, die die verschiedenen Betreuungsmodelle beschreiben:
  - **Anlage 1:** „Kleinbetriebsbetreuung“ für Betriebe mit bis 20 Beschäftigten regelt „Aufgabenkatalog“ von BA und Sifa für eine vereinfachte Betreuung
  - **Anlage 2:** „Regelbetreuung“ für Betriebe mit mehr als 20 Beschäftigten regelt Mindesteinsatzzeiten und „Aufgabenkatalog“ von BA und Sifa für die reguläre Betreuung
  - **Anlage 3:** „Unternehmermodell“ bzw. „Alternative Betreuung“ für Betriebe mit bis zu 50 Beschäftigten ermöglicht es der/dem Unternehmer\*in nach entsprechender Qualifikation Teile der Aufgaben von BA und Sifa selbst zu erledigen
  - **Anlage 4:** „Kompetenzzentrumsmodell (KPZ-Modell)“ für Betriebe mit bis zu 20 Beschäftigten ermöglicht es der/dem Unternehmer\*in nach entsprechender Qualifikation eine Betreuung durch ein KPZ des zuständigen Unfallversicherungsträgers in Anspruch zu nehmen



# AUSGANGSPUNKT UND ZIELE DER ÜBERARBEITUNG



## WO KOMMEN WIR HER? AUSGANGSPUNKT DER ÜBERARBEITUNG

- ▶ Die DGUV Vorschrift 2 existiert in ihrer jetzigen Form seit 2011
- ▶ Evaluation von 2016 bewertete den Umsetzungsgrad, die Anwendbarkeit und Praktikabilität sowie die Auswirkungen auf Sicherheit und Gesundheit im Betrieb
- ▶ Auf Basis der Ergebnisse und weiterer Erfahrungen zur Anwendung der DGUV Vorschrift 2 aus der Praxis sollten die bestehenden Vorgaben moderat überarbeitet werden.
- ▶ Ende 2017 wurde eine Projektgruppe mit der Anpassung der DGUV Vorschrift 2 beauftragt



(PDF, nicht barrierefrei)



12579

## DGUV Report 1/2017: Evaluation der DGUV Vorschrift 2, Anlage 2 (Abschlussbericht)

0,00 €

inkl. MwSt. zzgl. Versandkosten

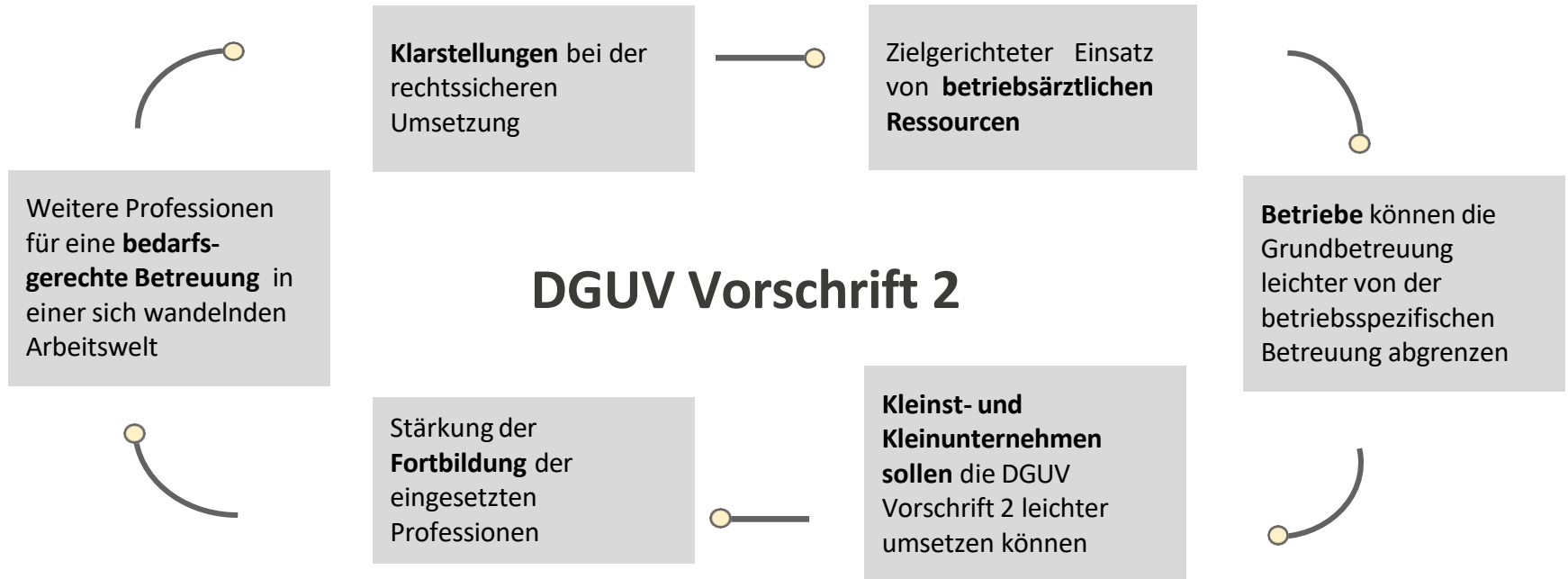
- Versandkostenfreie Lieferung!
- Sofort versandfertig, Lieferzeit ca. 1-3 Werktage

**Ausgabedatum:** 2017.09  
**Herausgeber:** DGUV  
**Seitenzahl:** 164  
**Format:** DIN A4  
**Sprache:** Deutsch  
**Webcode:** p012579

Die DGUV Vorschrift 2, Anlage 2, wurde umfassend hinsichtlich ihres Umsetzungsstands in den Betrieben sowie bezüglich Anwendbarkeit und Praktikabilität evaluiert. Der DGUV Report 1/2017 beschreibt die Hintergründe, die Methodik und alle Ergebnisse der Evaluation.



# WAS SOLLTE DURCH DIE ANPASSUNG ERREICHT WERDEN?





# DIE WICHTIGSTEN ÄNDERUNGEN IN DER ÜBERSICHT



# ÜBERGREIFENDE ÄNDERUNGEN: DGUV VORSCHRIFT 2 UND REGEL 100-002

**DGUV Vorschrift 2**

**Regel 100-002**



Klare Trennung zwischen verbindlichen Textteilen (Vorschrift) und Erläuterungen (Regel)



Für alle Betriebsgrößen geltende Regelungen sind nun alle im §§-Teil zu finden



Empfehlungen werden neu gefasst als DGUV Regel



Ergänzung der Empfehlungen mit dem Ziel der besseren Verständlichkeit



Redaktionelle Änderungen wie Verweise oder Bezeichnungen



## ÜBERSICHT DER GEÄNDERTEN THEMENBEREICHE NACH §

§ 2 Bestellung	Kleinbetriebsmodelle auf bis zu 20 Beschäftigte ausweiten
§ 3 Arbeitsmedizinische Fachkunde	Ärztliche Leistungen delegieren (AME)
§ 4 Sicherheitstechnische Fachkunde	Weitere Professionen in die Ausbildung zur Sifa einbeziehen
§ 5 Bericht	Fortbildungen dokumentieren
§ 6 Digitale Informations- und Kommunikationstechnologie	Digitale Informations- und Kommunikationstechnologie in der betrieblichen Betreuung nutzen
§ 7 Übergangsbestimmungen	Übergangsbestimmungen zur Fachkunde, zur Dokumentation von Fortbildungen und zum Unternehmermodell

# Betriebe mit mindestens einem sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in Hauptbeschäftigung (Personenkonzept) und sozialversicherungspflichtig Beschäftigte nach Betriebsgrößen

Deutschland

Juni 2020

Betriebsgrößenklassen	Betriebe		SvB	
	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent
Insgesamt	2.167.795	100,0	33.322.952	100,0
Betriebsgrößenklasse 1-9	1.667.479	76,9	4.993.236	15,0
Betriebsgrößenklasse 10-19	232.537	10,7	3.130.078	9,4
Betriebsgrößenklasse 20-49	158.276	7,3	4.794.438	14,4
Betriebsgrößenklasse 50-99	58.204	2,7	4.031.710	12,1
Betriebsgrößenklasse 100-249	34.641	1,6	5.240.175	15,7
Betriebsgrößenklasse 250-499	10.453	0,5	3.606.294	10,8
Betriebsgrößenklasse 500 und mehr	6.205	0,3	7.527.021	22,6

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

- Vertragliche Regelung Ver-/Entleiher erforderlich
- Standard: Betreuung beim Entleiher (Beschäftigte)
- Grundbetreuung: Einsatzzeit =  
durchschnittliche Zahl der Beschäftigten X 1,5 (ggf. 0,5)
- Kurzfristige AN-Überlassung: i. d. R. Betreuung beim Verleiher
- Arbeitsmed. Vorsorge: „Standard“-Untersuchungen seitens des Verleihers organisiert, sonstige: Entleiher

# ÜBERSICHT DER GEÄNDERTEN THEMENBEREICHE NACH §

§ 2 Bestellung

Kleinbetriebsmodelle auf bis zu 20 Beschäftigte ausweiten

§ 3 Arbeitsmedizinische Fachkunde

Ärztliche Leistungen delegieren (AME)

§ 4 Sicherheitstechnische  
Fachkunde

Weitere Professionen in die Ausbildung zur Sifa einbeziehen

§ 5 Bericht

Fortbildungen dokumentieren

§ 6 Digitale Informations- und  
Kommunikationstechnologie

Digitale Informations- und Kommunikationstechnologie in der betrieblichen Betreuung nutzen

§ 7 Übergangsbestimmungen

Übergangsbestimmungen zur Fachkunde, zur Dokumentation von Fortbildungen und zum Unternehmermodell



Diese **Arbeitsmedizinische Empfehlung (AME)** beschreibt unter Berücksichtigung berufsrechtlicher Vorgaben Möglichkeiten und Grenzen der Delegation betriebsärztlicher Leistungen. Sie zeigt auf, wie betriebsärztliche Ressourcen geschont werden können und setzt zugleich Standards zur Qualitätssicherung.

## Was ist Delegation?

Delegation im Sinne dieser AME ist die Übertragung einzelner betriebsärztlicher Leistungen bei der Erfüllung betriebsärztlicher Aufgaben **an nichtärztliche Personen**.

**Nichtärztliche Personen** im Sinne dieser AME **sind Angehörige von Gesundheitsfachberufen (zum Beispiel Medizinische Fachangestellte) sowie anders qualifizierte Personen (zum Beispiel Arbeitswissenschaftler, Chemiker, Biologen, Psychologen)**.

Eine Übersicht der Gesundheitsfachberufe findet sich auf der Internetseite der Bundesärztekammer zur Datenbank „Fachberufe im Gesundheitswesen“.

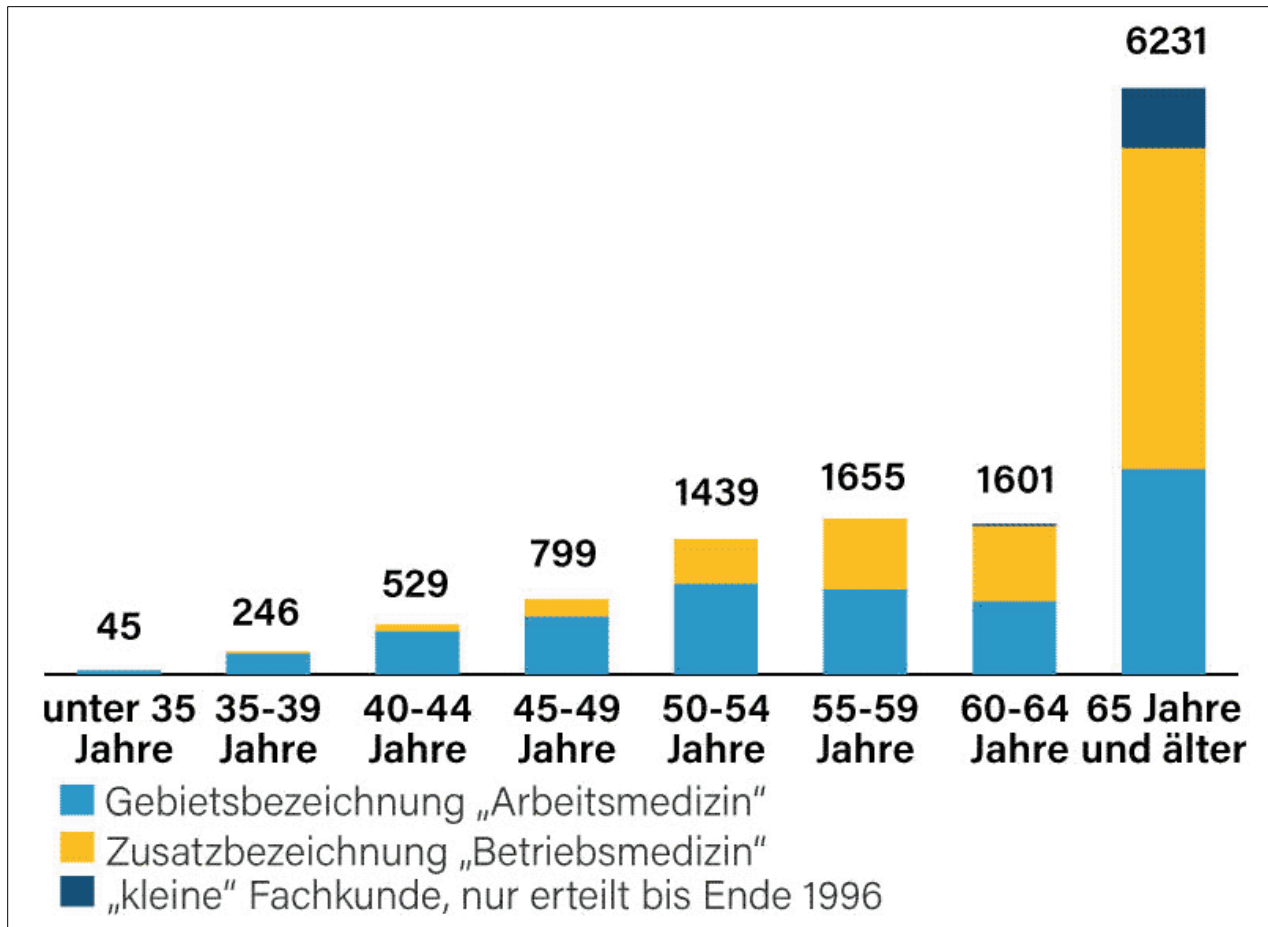
Delegation erfordert stets eine gesonderte ärztliche Anordnung und Überwachung.

**Die Gesamtverantwortung für die Erledigung der betriebsärztlichen Aufgabe liegt weiterhin beim Betriebsarzt. Dies betrifft auch den Umfang der delegierten Leistungen.**

In Deutschland gibt es rund **12.400** Fachärzte für Arbeitsmedizin. Davon haben gut 64% bereits 60 Jahre und älter. Die Bundesärztekammer registriert aktuell 12.489 Ärztinnen und Ärzte mit arbeitsmedizinischer Fachkunde. Die Zahl der Fachärzte für Arbeitsmedizin ist in den letzten Jahren leicht gestiegen, aber der Bedarf an Betriebsärzten in den Betrieben ist weiter hoch. [🔗](#)

#### Zusammenfassung der Zahlen:

- **Gesamtzahl der Ärzte mit arbeitsmedizinischer Fachkunde:** 12.489 [🔗](#)
- **Anteil der über 60-Jährigen:** Gut 64% der Fachärzte für Arbeitsmedizin [🔗](#)
- **Zahl der Fachärzte für Arbeitsmedizin im Jahr 2020:** 3.716 [🔗](#)
- **Zahl der Ärzte mit Zusatzweiterbildung Betriebsmedizin im Jahr 2020:** 4.348 [🔗](#)
- **Steigerung der Zahl der Ärzte mit arbeitsmedizinischer Fachkunde gegenüber dem Vorjahr:** 0,5% [🔗](#)



Quelle: Bundesärztekammer, Stand 31.12.2020

# ÜBERSICHT DER GEÄNDERTEN THEMENBEREICHE NACH §

§ 2 Bestellung

Kleinbetriebsmodelle auf bis zu 20 Beschäftigte ausweiten

§ 3 Arbeitsmedizinische Fachkunde

Ärztliche Leistungen delegieren (AME)

§ 4 Sicherheitstechnische  
Fachkunde

Weitere Professionen in die Ausbildung zur Sifa einbeziehen

§ 5 Bericht

Fortbildungen dokumentieren

§ 6 Digitale Informations- und  
Kommunikationstechnologie

Digitale Informations- und Kommunikationstechnologie in der betrieblichen Betreuung nutzen

§ 7 Übergangsbestimmungen

Übergangsbestimmungen zur Fachkunde, zur Dokumentation von Fortbildungen und zum Unternehmermodell

# DGUV Vorschrift 2

## § 4 Sicherheitstechnische Fachkunde

- (6) Personen mit einem Studienabschluss in Physik, Chemie, Biologie, Humanmedizin, Ergonomie, Arbeits- und Organisationspsychologie, Arbeitshygiene oder Arbeitswissenschaft erfüllen als gleichwertig qualifizierte Personen entsprechend Absatz 2, 3, 4 oder 5 die Anforderungen, wenn sie
1. das jeweilige Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen haben,
  2. danach eine praktische Tätigkeit in einem Beruf, der das jeweilige Hochschulstudium voraussetzt, mindestens zwei Jahre lang ausgeübt und
  3. einen staatlichen oder von Unfallversicherungsträgern veranstalteten Qualifizierungslehrgang zur Fachkraft für Arbeitssicherheit oder einen entsprechenden staatlich oder von den Unfallversicherungsträgern anerkannten Qualifizierungslehrgang eines anderen Qualifizierungsträgers mit Erfolg abgeschlossen haben.

Zusätzlich bedarf es einer Zulassung im Einzelfall nach § 7 Absatz 2 Arbeitssicherheitsgesetz durch die zuständige Behörde, wenn die Berufsbezeichnung „Ingenieurin oder Ingenieur“ nicht geführt werden darf und die Person an Stelle einer Sicherheitsingenieurin oder eines Sicherheitsingenieurs tätig werden soll.

# ÜBERSICHT DER GEÄNDERTEN THEMENBEREICHE NACH §

§ 2 Bestellung

Kleinbetriebsmodelle auf bis zu 20 Beschäftigte ausweiten

§ 3 Arbeitsmedizinische Fachkunde

Ärztliche Leistungen delegieren (AME)

§ 4 Sicherheitstechnische  
Fachkunde

Weitere Professionen in die Ausbildung zur Sifa einbeziehen

§ 5 Bericht

Fortbildungen dokumentieren

§ 6 Digitale Informations- und  
Kommunikationstechnologie

Digitale Informations- und Kommunikationstechnologie in der betrieblichen Betreuung nutzen

§ 7 Übergangsbestimmungen

Übergangsbestimmungen zur Fachkunde, zur Dokumentation von Fortbildungen und zum Unternehmermodell

## DGUV Vorschrift 2

### **§ 5 Bericht**

Der Unternehmer muss die gemäß § 2 dieser Unfallverhütungsvorschrift bestellten Betriebsärztinnen oder Betriebsärzte sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit verpflichten, über die Erfüllung der übertragenen Aufgaben regelmäßig elektronisch oder schriftlich zu berichten. Die Berichte sollen auch über die Zusammenarbeit der Betriebsärztinnen oder Betriebsärzte sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit und der gegebenenfalls eingesetzten Personen mit spezieller Fachkompetenz Auskunft geben. Zudem müssen die Berichte Nachweise über die von Betriebsärztinnen oder Betriebsärzten sowie Fachkräften für Arbeitssicherheit absolvierten Fortbildungen enthalten, die zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

# ÜBERSICHT DER GEÄNDERTEN THEMENBEREICHE NACH §

§ 2 Bestellung

Kleinbetriebsmodelle auf bis zu 20 Beschäftigte ausweiten

§ 3 Arbeitsmedizinische Fachkunde

Ärztliche Leistungen delegieren (AME)

§ 4 Sicherheitstechnische  
Fachkunde

Weitere Professionen in die Ausbildung zur Sifa einbeziehen

§ 5 Bericht

Fortbildungen dokumentieren

§ 6 Digitale Informations- und  
Kommunikationstechnologie

Digitale Informations- und Kommunikationstechnologie in der betrieblichen Betreuung nutzen

§ 7 Übergangsbestimmungen

Übergangsbestimmungen zur Fachkunde, zur Dokumentation von Fortbildungen und zum Unternehmermodell

# DGUV Vorschrift 2

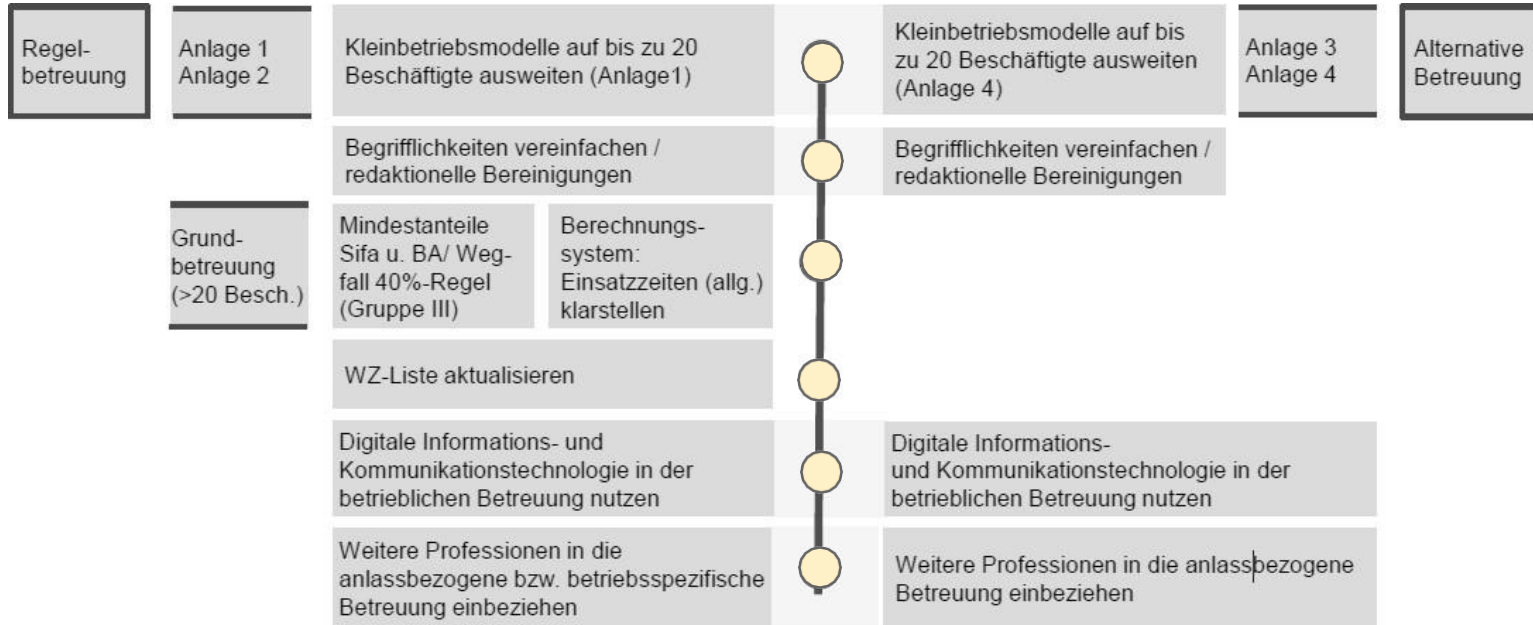
## § 6 Nutzung von digitalen Informations- und Kommunikationstechnologien

- (1) Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung muss grundsätzlich in Präsenz erbracht werden. Die Leistungen können unter Nutzung digitaler Informations- und Kommunikationstechnologien erfolgen, wenn die betrieblichen Verhältnisse bekannt sind. Diese Art der Betreuung ist durch die Betriebsärztin oder den Betriebsarzt sowie die Fachkraft für Arbeitssicherheit persönlich zu erbringen. Diese Art der Betreuung ist nicht möglich, wenn Sachgründe eine betriebsärztliche oder sicherheitstechnische Betreuung in Präsenz im Betrieb erfordern.
- (2) In der Betreuung nach § 2 Absatz 2 und 3 dieser Unfallverhütungsvorschrift ist die Nutzung digitaler Informations- und Kommunikationstechnologien jeweils bis zu einem Drittel der Leistungen möglich, wenn der Betrieb durch eine Erstbegehung bekannt ist und die jeweils notwendigen Voraussetzungen für die Anwendung von digitalen Informations- und Kommunikationstechnologien vorliegen.

- (3) In der anlassbezogenen Betreuung nach § 2 Absatz 4 dieser Unfallverhütungsvorschrift entscheidet der Unternehmer auf Grundlage seiner Gefährdungsbeurteilung über Art und Umfang der Nutzung digitaler Informations- und Kommunikationstechnologien.
- (4) Bei der Beratung zu speziellen Fachthemen durch Personen mit entsprechender Fachkompetenz, die nicht über eine Qualifikation als Betriebsärztin oder Betriebsarzt oder als Fachkraft für Arbeitssicherheit verfügen, gilt Absatz 3 entsprechend.
- (5) Die Leistungserbringung unter Nutzung von digitalen Informations- und Kommunikationstechnologien ist im Bericht gemäß § 5 dieser Unfallverhütungsvorschrift zu dokumentieren.



# ÜBERSICHT DER GEÄNDERTEN THEMENBEREICHE NACH ANLAGEN

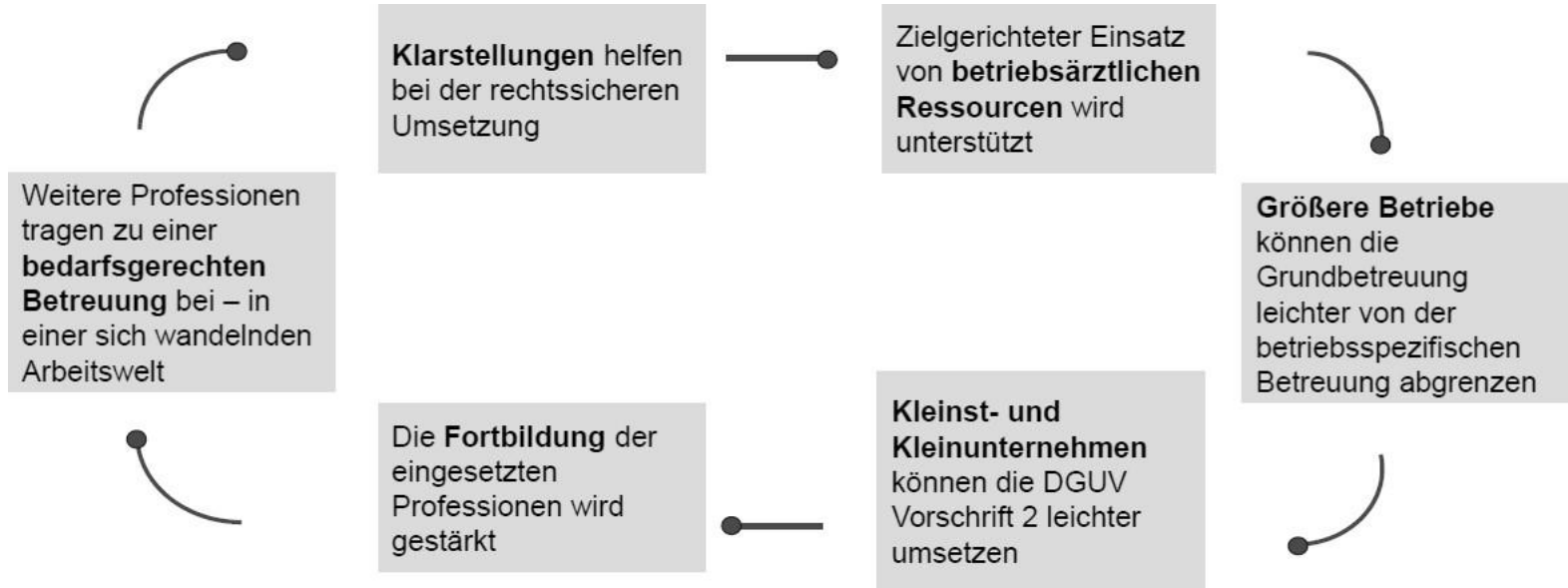




# FAZIT UND AUSBLICK



## FAZIT AUS SICHT DER DGUV





## WAS IST ZU BEACHTEN?

Grundsätzlich ist die neue Vorschrift ein guter Anlass die betriebliche Arbeitsschutzorganisation zu überprüfen – **der Betriebsrat hat mit §87 BetrVG volle Mitbestimmung!**

- ▶ Nutzung digitaler Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) in der betrieblichen Betreuung und Delegation arbeitsmedizinischer Leistungen:
  - *Werden die Vorgaben hinsichtlich Rahmenbedingungen und Begrenzung im Betrieb angemessen berücksichtigt und eingehalten?*
  - *Wo ist ein Einsatz sinnvoll und wo nicht?*
- ▶ Berechnung der Einsatzzeiten für Betriebe der Betreuungsgruppe 3 (bisher 40% der Einsatzzeiten für Betriebsarzt\*innen zukünftig einheitlich für alle Betreuungsgruppen mind. 20%):
  - *Welche Änderungen ergeben sich hier konkret für den eigenen Betrieb? Können die arbeitsmedizinischen Anforderungen auch mit der geringeren Einsatzzeit bewältigt werden?*



## Aufgaben des Betriebsrats



Vorstand



Mit § 87 Abs. 1 Ziffer 7 BetrVG als »Schlüssel«  
erschließen sich weiteren Rechtsvorschriften:

